

KÄRNTNER WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

Vorsitzender: Landesrat Ing. Daniel Fellner

Geschäftsstelle:
AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 12 – Wasserwirtschaft
Unterabteilung WPSW – Wasserwirtschaftliche Planung und
Siedlungswasserwirtschaft

LAND  KÄRNTEN

Richtlinien
für die
Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft
im Land Kärnten
2005

in der Fassung vom 31.07.2020

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN 2020 des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds

§ 1 Allgemeines

- (1) Mit Landesgesetz LGBl. 15/2005 wurde für die Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft im Land Kärnten der Kärntner Wasserwirtschaftsfonds, im folgenden „Fonds“ genannt, eingerichtet, dessen Aufgabe es ist, die vom Land nach den bisherigen Landesförderungsrichtlinien gewährten Förderungen abzuwickeln und für neue Baumaßnahmen als Fördergeber tätig zu werden.
- (2) Die Gewährung von Förderungsmitteln nach dieser Richtlinie hat zum Ziel, notwendige Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft (Abwasserentsorgung, Wasserversorgung und Wasservorsorge) in einer dem Stand der Technik entsprechender Ausführung mit einer zumutbaren Belastung der Bevölkerung verwirklichen zu können.
- (3) Der Schwerpunkt der Fondsförderung liegt im Bereich der kommunalen Abwasserentsorgung und Wasserversorgung im ländlichen Raum. Für diese Maßnahmen wird eine Basisförderung mit Aufschlägen nach definierten Kriterien gewährt. Für Gruppen- und Einzelanlagen der Wasserversorgung sind Pauschalförderungen vorgesehen.
- (4) Um dieses Ziel zu erreichen, ist für jedes Bauvorhaben auch die Inanspruchnahme von Förderungsmitteln des Bundes notwendig. Diese Richtlinien sind daher abgestimmt auf das Umweltförderungsgesetz (UFG), BGBl.Nr. 185/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2015 und die zugehörigen Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft des Bundes.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung aus Fondsmitteln für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft besteht nicht.
- (6) Für sämtliche Phasen der Förderungsabwicklung – sowohl für die Fondsförderung als auch für die Bundesförderung - ist die Unterabteilung Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, des Amtes der Kärntner Landesregierung mit ihren regional zuständigen Unterabteilungen, die Förderstelle.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Die Bereiche der Förderung sind:

(1) Abwasserentsorgung

Maßnahmen und Anlagen zur Sammlung, Ableitung, Reinigung und Behandlung von Abwässern bzw. Niederschlagswässern; Maßnahmen zur Klärschlammbehandlung; sonstige Maßnahmen zur Reinhaltung von Gewässern.

(2) Wasserversorgung

Maßnahmen und Anlagen zur Beschaffung, Speicherung, Aufbereitung, Weiterleitung und Verteilung von einwandfreiem Trinkwasser, sowie Nutz- und Löschwasser, sowie Einrichtungen zur Notwasserversorgung. Maßnahmen der Nutz- und Löschwasserversorgung können nur gemeinsam mit Maßnahmen der Trinkwasserversorgung gefördert werden.

(3) Forschungsvorhaben, Grundsatzkonzepte, Untersuchungen, Studien und generelle Planungen für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft.

(4) Die förderungsfähigen Kosten entsprechen den in § 4 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft des Bundes anzuerkennenden Kosten und beinhalten neben den reinen Herstellungskosten für die angeführten Maßnahmen auch Baunebenkosten wie insbesondere zugehörige Planungs- und Bauleitungskosten.

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die zur Förderung beantragten Maßnahmen müssen auch nach den Förderungsrichtlinien - Siedlungswasserwirtschaft des Bundes förderungsfähig sein. Eine Antragstellung auf Bundesförderung im höchstmöglichen Ausmaß ist nachzuweisen.

(2) Die Finanzierung muss unter Einrechnung der Förderung gesichert sein. Hiefür ist ein Finanzierungsplan vorzulegen, welcher Eigenmittel aus Anschlussbeiträgen und Rücklagen, Darlehensaufnahmen, förderungsfähige Gesamtkosten des Projektes, sämtliche öffentliche Förderungen und Zuwendungen Dritter, sowie einen Baukostenzeitplan zu beinhalten hat.

(3) Die Inangriffnahme der Maßnahmen - mit Ausnahme von Vorarbeiten und Planung, sowie Maßnahmen im Falle eines Notstandes - darf erst nach Antragstellung mit allen erforderlichen Unterlagen erfolgen.

(4) Sofern eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht für die geplante Maßnahme gegeben ist, muss diese Bewilligung bereits bei Antragstellung vorliegen.

(5) Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die Maßnahme ökologisch verträglich, sowie volkswirtschaftlich und betriebswirtschaftlich zweckmäßig ist. Hierüber ist durch Vorlage einer entsprechenden Variantenuntersuchung das Einvernehmen mit der Förderstelle herzustellen.

(6) Fertiggestellte Anlagen sind ordnungsgemäß zu betreiben und instandzuhalten.

(7) Die Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden. Der Förderungsnehmer hat sich vor Gewährung einer Förderung zu verpflichten, weder durch Abtretung, Anweisung oder

Verpfändung noch auf eine andere Weise unter Lebenden über die gewährte Förderung zu verfügen.

- (8) Die geförderte Anlage (bei Wasserversorgungsanlagen inklusive eines Anteiles an der Wasserspende) ist auch weiteren natürlichen oder juristischen Personen zur Mitbenützung zur Verfügung zu stellen, sofern auf Grund einer technisch-wirtschaftlichen Variantenuntersuchung dies zweckmäßig ist und die technischen Möglichkeiten der Anlage dies zulassen. Eine entsprechende Beteiligung an den Baukosten (abzüglich der öffentlichen Förderungen) sowie an den Erhaltungs- und Betriebskosten kann verlangt werden.

§ 4 Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen in Betracht:

- Gemeinden, Gemeindeverbände, Wasserverbände und Landesgesellschaften bzw. deren Beauftragte (natürliche und juristische Personen) für sämtliche Maßnahmen nach § 2.
- Genossenschaften nach dem Wasserrechtsgesetz für Maßnahmen der Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung im Einvernehmen mit der Standortgemeinde.
- Natürliche Personen oder juristische Personen die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Einzelanlagen zur Wasserversorgung bzw. Wasserversorgungsanschlussleitungen oder Kanalanschlussleitungen an das öffentliche Netz für den eigenen Bedarf, im Einvernehmen mit der Standortgemeinde, errichten.
- Alpine Vereine für Maßnahmen der Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung von Schutzhütten im Bergland.
- Das Land Kärnten für Forschungsvorhaben und generelle Studien zur Siedlungswasserwirtschaft.

§ 5 Förderungsansuchen und Unterlagen

Förderungsansuchen sind gemeinsam mit dem Ansuchen auf Gewährung einer Förderung aus Mitteln des Bundes nach dem UFG und den hierfür erforderlichen Unterlagen bei der Förderstelle einzureichen.

Neben den nach § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft des Bundes notwendigen Unterlagen sind

- ein vollständiges Projekt mit zugehöriger wasserrechtlicher Bewilligung
- ein schriftlicher Antrag auf Gewährung einer Förderung aus Mitteln des Fonds mit den, für die Berechnung der Förderhöhe erforderlichen Daten (Förderungsansuchen für Mittel aus dem Fonds) anzuschließen.

Sollten weitere Unterlagen für die Beurteilung des Antrages erforderlich sein, sind diese nach Aufforderung der Förderstelle nachzureichen.

§ 6 Förderungsart

- (1) Die Förderung aus Mitteln des Fonds für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft erfolgt in Form eines Investitionskostenzuschusses im Regelfall als prozentualer Anteil an den förderungsfähigen Kosten.
- (2) Sofern die zu versorgenden Objekte als Einzelanlagen zu bewerten sind (ausgenommen sind Massnahmen Alpiner Vereine und dezentrale Anlagen in Extremlage), können Maßnahmen, die der Wasserversorgung dienen, als Pauschalförderungen unabhängig von den tatsächlichen Baukosten gewährt werden.
- (3) Investitionszuschüsse nach § 7 Abs. (1) und (2) werden als langfristiges Darlehen (nähere Bestimmungen im § 10), Investitionszuschüsse nach § 7 Abs. (3) bis (6) werden als nicht rückzahlbare Beiträge gewährt.
- (4) Für Kleinmaßnahmen von Wassergenossenschaften und Abwassergenossenschaften mit einem Förderungsbetrag unter € 20.000,- können anstelle eines Darlehens nicht rückzahlbare Beiträge gewährt werden.
Eine Teilung von Baumaßnahmen mit einer Landesförderung von mehr als € 20.000,- in mehrere Kleinmaßnahmen ermöglicht nicht die Gewährung von mehreren nicht rückzahlbaren Beiträgen.

§ 7 Förderungsausmaß

Die Berechnung der Höhe der Fondsförderung erfolgt individuell für jede Anlage unter folgenden Voraussetzungen bzw. Annahmen:

(1) Kommunale und genossenschaftliche Wasserversorgungsanlagen

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn als Anschlussbeitrag ein Einheitssatz von mind. € 1.453,- pro Bewertungseinheit (BE) inkl. USt. und Wassergebühren bzw. Entgelte zumindest in der Höhe von 1,00 €/m³ inkl. USt. gemäß Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz verordnet sind und diese längstens zum Zeitpunkt der Funktionsfähigkeit der geförderten Maßnahme auch eingehoben werden.

Bei einer geteilten Gebühr erfolgt die Umrechnung nach tatsächlichen Jahreskubikmetern der Gesamtanlage.

Liegen keine Verbrauchsmessungen vor, ist die Umrechnung anhand des Musterhauses gemäß § 3 (21) der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft des Bundes heranzuziehen.

Bei Genossenschaften mit bis zu 250 Hausanschlüssen entfällt der Nachweis der erforderlichen Höhe der Benützunggebühren bzw. Benützungsentgelte. Ein Nachweis über die Höhe der festgesetzten Anschlussbeiträge ist bei Genossenschaften generell nicht erforderlich.

Maßnahmen der Wasserversorgung werden ausgehend von einem Basisfördersatz von 8% mit prozentuellen, regionalen spezifischen Aufschlägen versehen, die sich aus folgenden Kriterien zusammensetzen:

a) Bevölkerungsentwicklung (bis 2031).

Als Datenbasis werden die statistischen Angaben der STRALEIK – Demografischer Wandel, Trends und Perspektiven (Beitrag zur Räumlichen Strategie zur Landesentwicklung Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Klagenfurt) in der der aktuellen Fassung, herangezogen.

Bevölkerungsrückgang $\leq 2,5\%$: Kein Aufschlag

Bevölkerungsrückgang $> 2,5\%$ bis 10% : Aufschlag 1%

Bevölkerungsrückgang $> 10\%$ bis 20% : Aufschlag 2%

Bevölkerungsrückgang $> 20\%$: Aufschlag 3%

b) Einkommensabhängiger Teilfaktor:

Der einkommensabhängige Teilfaktor errechnet sich als Index der Pro-Kopf-Einkünfte der Einwohner einer Gemeinde gemäß der integrierten Lohn- und Einkommensteuerstatistik der Statistik Austria bezogen auf das Medianeinkommen aller Personen in Österreich.

Die Daten werden jährlich bis Ende September von der Abwicklungsstelle gem. § 11 UFG für das Folgejahr bekanntgegeben.

Einkommensindex $\geq 96,00$: Kein Aufschlag

Einkommensindex $\geq 92,00$ bis $95,99$: Aufschlag 1%

Einkommensindex $\geq 88,00$ bis $91,99$: Aufschlag 2%

Einkommensindex $< 88,00$: Aufschlag 3%

c) Berücksichtigung der Gebührensituation:

Die Benützungsgebühr im Sinne dieser Richtlinie ist der Preis pro m^3 verbrauchtem Wasser. Dieser Preis enthält auch alle Anteile der Gebühren, welche unabhängig vom Wasserverbrauch erhoben werden, wie beispielsweise flächenbezogene Gebühren, Zählermiete etc.

Wassergebühren $< 1,00 \text{ €/m}^3$: Keine Landesförderung

Wassergebühren $1,00$ bis $1,24 \text{ €/m}^3$: Kein Aufschlag

Wassergebühren $1,25$ bis $1,74 \text{ €/m}^3$: Aufschlag 1%

Wassergebühren $\geq 1,75 \text{ €/m}^3$: Aufschlag 2%

d) Berücksichtigung der Infrastruktur:

Der Quotient aus Gesamtlänge der Gemeindestrassen zur Flächengröße der Gemeinde ergibt den Infrastrukturindex. Als Datenbasis wird der Geodatenatz „Gemeindestrassenverzeichnis“, Quelle Geographisches Informationssystem des Landes Kärnten, herangezogen. Die Daten werden jährlich mit Ende Dezember für das Folgejahr festgelegt.

Infrastrukturindex ≥ 1.200 : Kein Aufschlag

Infrastrukturindex ≥ 500 bis 1.199: Aufschlag 1%

Infrastrukturindex < 500 : Aufschlag 2%

e) Leitungsinformationssystem:

Wird vom Förderwerber ein Leitungsinformationssystem geführt bzw. bis spätestens mit dem vorliegenden Antrag zur Förderung eingereicht, wird ein Aufschlag in der Höhe von 1% gewährt. Wird das beantragte LIS nicht ausgeführt, entfällt der Aufschlag.

f) Reinvestitionsmassnahmen (Sanierungen):

Für Anlagenteile, die als Reinvestitionsmassnahmen (Sanierungen) gelten, wird ein Aufschlag von 3% gewährt.

g) Massnahmen des regionalen und überregionalen Wasserverbundes:

Für Massnahmen zum regionalen Zusammenschluss von bisher getrennten Versorgungssystemen (Transportleitungen) wird ein Aufschlag von 5% gewährt

Für Massnahmen des überregionalen Wasserverbundes (ausgenommen Ortsnetze) auf Grundlage einer Regionalstudie wird ein Aufschlag von 15% gewährt.

Die Förderung wird als zinsgünstiges Darlehen gewährt.

Bei genossenschaftlichen Anlagen mit einer Fördersumme von maximal € 20.000,-- wird die Förderung als nicht rückzahlbarer Beitrag gewährt.

(2) Kommunale und genossenschaftliche Abwasserentsorgungsanlagen

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn als Anschlussbeitrag ein Einheitssatz von mind. € 2.180,-- pro Bewertungseinheit (BE) inkl. USt. und Abwassergebühren bzw. Entgelte zumindest in der Höhe von 2,00 €/m³ inkl. USt. gemäß Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz verordnet sind und diese längstens zum Zeitpunkt der Funktionsfähigkeit der geförderten Massnahme auch eingehoben werden.

Bei einer geteilten Gebühr erfolgt die Umrechnung nach tatsächlichen Jahreskubikmetern der Gesamtanlage.

Liegen keine Verbrauchsmessungen vor, ist die Umrechnung anhand des Musterhauses gemäß § 3 (21) der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft des Bundes heranzuziehen.

Bei Genossenschaften bis 50 EW₆₀, die gem. Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz § 1 (1) nicht in die Entsorgungsverpflichtung der Gemeinde fallen, entfällt der Nachweis der erforderlichen Höhe der Benützungsgebühren bzw. Benützungsentgelte. Ein Nachweis über die Höhe der festgesetzten Anschlussbeiträge ist bei Genossenschaften generell nicht erforderlich.

Massnahmen der Abwasserentsorgung werden ausgehend von einem Basisfördersatz von 10% mit prozentuellen, regionalen, spezifischen Aufschlägen versehen, die sich aus folgenden Kriterien zusammensetzen:

a) Bevölkerungsentwicklung (bis 2031).

Als Datenbasis werden die statistischen Angaben der STRALEIK – Demografischer Wandel, Trends und Perspektiven (Beitrag zur Räumlichen Strategie zur Landesentwicklung Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Klagenfurt) in der der aktuellen Fassung, herangezogen.

Bevölkerungsrückgang $\leq 2,5\%$: Kein Aufschlag

Bevölkerungsrückgang $> 2,5\%$ bis 10% : Aufschlag 1%

Bevölkerungsrückgang $> 10\%$ bis 20% : Aufschlag 2%

Bevölkerungsrückgang $> 20\%$: Aufschlag 3%

b) Einkommensabhängiger Teilfaktor:

Der einkommensabhängige Teilfaktor errechnet sich als Index der Pro-Kopf-Einkünfte der Einwohner einer Gemeinde gemäß der integrierten Lohn- und Einkommensteuerstatistik der Statistik Austria bezogen auf das Medianeinkommen aller Personen in Österreich.

Die Daten werden jährlich bis Ende September von der Abwicklungsstelle gem. § 11 UFG für das Folgejahr bekanntgegeben.

Einkommensindex $\geq 96,00$: Kein Aufschlag

Einkommensindex $\geq 92,00$ bis $95,99$: Aufschlag 1%

Einkommensindex $\geq 88,00$ bis $91,99$: Aufschlag 2%

Einkommensindex $< 88,00$: Aufschlag 3%

c) Berücksichtigung der Gebührensituation:

Die Benützungsgebühr im Sinne dieser Richtlinie ist der Preis pro m^3 verrechnetem Abwasser. Dieser Preis enthält auch alle Anteile der Gebühren, welche unabhängig vom Wasserverbrauch erhoben werden, wie beispielsweise flächenbezogene Gebühren, etc.

Abwassergebühren $< 2,00 \text{ €/m}^3$: Keine Landesförderung

Abwassergebühren $2,00$ bis $2,49 \text{ €/m}^3$: Kein Aufschlag

Abwassergebühren $2,50$ bis $2,99 \text{ €/m}^3$: Aufschlag 1%

Abwassergebühren $\geq 3,00 \text{ €/m}^3$: Aufschlag 2%

d) Berücksichtigung der Infrastruktur:

Der Quotient aus Gesamtlänge der Gemeindestrassen zur Flächengröße der Gemeinde ergibt den Infrastrukturindex. Als Datenbasis wird der Geodatenatz „Gemeindestrassenverzeichnis“, Quelle Geographisches Informationssystem des Landes Kärnten, herangezogen. Die Daten werden jährlich mit Ende Dezember für das Folgejahr festgelegt.

Infrastrukturindex ≥ 1.200 : Kein Aufschlag

Infrastrukturindex ≥ 500 bis 1.199 : Aufschlag 1%

Infrastrukturindex < 500 : Aufschlag 2%

e) Leitungsinformationssystem:

Wird vom Förderwerber ein Leitungsinformationssystem geführt bzw. bis spätestens mit dem vorliegenden Antrag zur Förderung eingereicht, wird ein Aufschlag in der Höhe von 1% gewährt. Wird das beantragte LIS nicht ausgeführt, entfällt der Aufschlag.

f) Reinvestitionsmassnahmen (Sanierungen):

Für Anlagenteile, die als Reinvestitionsmassnahmen (Sanierungen) gelten, wird ein Aufschlag von 3% gewährt.

g) Maßnahmen zur Verminderung des Risikopotentials von Seedruckleitungen:

Für Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Reinvestition von Seedruckleitungen und den funktionell zugehörigen Anlagenteilen stehen, wird ein Aufschlag von 10% gewährt.

Die Förderung wird als zinsgünstiges Darlehen gewährt.

Bei genossenschaftlichen Anlagen mit einer Fördersumme von maximal € 20.000,- wird die Förderung als nicht rückzahlbarer Beitrag gewährt.

(3) Anschlussleitungen

Wasserversorgungsanschlussleitungen oder Kanalanschlussleitungen an das öffentliche Netz welche von natürlichen oder juristischen Personen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung errichtet werden, können analog § 7 (1) bzw. § 7 (2) dieser Richtlinie gefördert werden. Voraussetzung ist, dass jeder Anschluss an ein öffentliches Netz aus mindestens 100 Laufmeter Leitung besteht. Die Zustimmung der Gemeinde ist erforderlich.

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Beitrag gewährt, wobei die maximale Höhe der Förderung mit € 20.000,- beschränkt ist.

(4) Einzelanlagen zur Wasserversorgung- Pauschalförderung

Für Einzelanlagen zur Wasserversorgung gemäß § 3 (11) der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft des Bundes wird eine Basisförderung über Pauschalsätze, abhängig von den errichteten Anlagenteilen und unabhängig von den förderungsfähigen Baukosten, gewährt:

Förderungsvoraussetzung ist auch die Gewährung einer Bundesförderung in gleicher Höhe.

€ 2.700,-	für die Wasserfassung mittels Brunnen oder Quellen mit erforderlicher Hebung (Drucksteigerung);
€ 1.500,-	für die Wasserfassung mittels Quellen;
€ 600,-	für eine Wasseraufbereitung;
€ 150,-	pro m ³ Nutzinhalt für Wasserspeicher;
€ 10,-	pro lfm Wasserleitung, für jene Leitungen, die die Länge von 600 lfm überschreiten.

Die Summe der von Bund und Fonds gewährten Förderungsmittel darf nicht höher sein, als der Betrag, welcher durch Firmenrechnungen nachgewiesen werden kann.

Als Einzelanlagen im Sinne dieser Richtlinien gelten – analog zu den Bestimmungen der Bundesförderung – Wasserversorgungsanlagen für bis zu 4 Objekte, sofern die Wirtschaftlichkeit der Anlage durch eine Variantenuntersuchung nachgewiesen ist.

Die zu versorgenden Objekte müssen mindestens 5 Jahre vor Einreichung des Förderungsansuchens bestanden haben und seit mindestens 5 Jahren vor Einreichung des Förderungsansuchens der Hauptwohnsitz des Antragstellers sein.

Eine Abweichung von der Voraussetzung des Altbestandes ist nur für Ersatzobjekte auf Grund der Lage des Altbestandes in einer Gefahrenzone bzw. von der Voraussetzung des Hauptwohnsitzes, wenn der Antragsteller im betreffenden Objekt einer überwiegend landwirtschaftlichen Tätigkeit nachkommt, möglich.

(5) Einzelanlagen zur Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung in Extremlage

Für Einzelanlagen zur Wasserversorgung oder der Abwasserentsorgung in Extremlage bzw. bei Bauvorhaben für Schutzhütten alpiner Vereine wird unabhängig von der Anlagengröße eine Basisförderung von 30% der Investitionskosten gewährt.

Förderungen können nur für Anlagen zur biologischen Abwasserreinigung, welche dem WRG § 12 a (1) – Stand der Technik – entsprechen, gewährt werden.

Förderungsvoraussetzung ist auch die Gewährung einer Bundesförderung in gleicher Höhe.

Als Einzelanlage in Extremlage ist eine Anlage im Sinne des § 3 (11) 3 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft des Bundes zu verstehen.

Voraussetzung für die Förderung von Abwasserentsorgungsanlagen in Extremlage ist, dass der Förderantrag bei Neuerrichtung von Anlagen bis spätestens 31.12.2019 der regional zuständigen Unterabteilung der Abt 12, vorgelegt wird.

(6) Forschungsvorhaben, Grundsatzkonzepte, Untersuchungen, Studien

Diese sind betreffend Förderungsart und Förderungsmaß auf die Förderung der zugehörigen bzw. darauf aufbauenden konkreten Baumaßnahme abzustimmen.

§ 8 Durchführung, Abrechnung und Kontrolle

- (1) Die geförderten Maßnahmen sind entsprechend dem vorgelegten Projekt und dem Bauzeitplan nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durchzuführen.
- (2) Planung, Bauaufsicht und Ausführung der Maßnahme hat durch hierzu Befugte zu erfolgen.
- (3) Bei Planung und Ausführung der Maßnahme, sowie bei den eingesetzten Produkten ist auf Qualität und Langlebigkeit Bedacht zu nehmen.
- (4) Vor Durchführung jedes Anlagenteiles müssen sämtliche erforderlichen behördlichen Bewilligungen vorliegen.
- (5) Die Vergabe von Leistungen hat entsprechend den für den jeweiligen Fördernehmer verbindlichen vergabe- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.
- (6) Vor Baubeginn ist eine verantwortliche örtliche Bauleitung zu bestellen und der Förderstelle schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Baubeginn, die Funktionsfähigkeit und die Fertigstellung der geförderten Maßnahme sind unverzüglich schriftlich der Förderstelle zu melden.
- (8) Wesentliche Änderungen des dem Antrag zu Grunde gelegten Projektes oder wesentliche zeitliche Verzögerungen sind der Förderstelle unverzüglich schriftlich zu melden. Ist eine Erweiterung des genehmigten Bauumfanges beabsichtigt, so ist vor deren Durchführung die Zustimmung der Förderstelle einzuholen.
- (9) Abweichungen vom genehmigten Kostenrahmen sind unverzüglich der Förderstelle zu melden. Kostenüberschreitungen von mehr als 15% der genehmigten Herstellungskosten, welche erst mit Vorlage der Endabrechnung gemeldet werden, können nicht in die förderungsfähigen Herstellungskosten einbezogen werden.
- (10) Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Ausführungsbericht einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, sowie eine Darstellung der einzelnen Vergabevorgänge und eine Gegenüberstellung Vertragssummen - Abrechnungssummen in übersichtlicher Form der Förderstelle vorzulegen.
- (11) Die Prüfung und Kollaudierung der Abrechnung erfolgt nach den Bestimmungen des UFG des Bundes und den zugehörigen einschlägigen Erlässen und Richtlinien durch die Förderstelle, die Schlussfeststellung durch die Abwicklungsstelle der Bundesförderung. Die hierbei als Ergebnis festgestellten förderungsfähigen Herstellungskosten werden auch für die Schlussfeststellung der Förderung durch den Fonds herangezogen.

- (12) Die Förderstelle – sowohl im Auftrag des Fonds als auch im Auftrag des Bundes – ist berechtigt allfällige technische und wirtschaftliche Überprüfungen von geförderten Anlagen auch nach Fertigstellung durchzuführen. Der Förderungsnehmer hat daher über Aufforderung Organen des Landes und des Fonds den Zugang zur Anlage zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen, sowie Einsichtnahme in zugehörige Unterlagen zu ermöglichen. Auf die Aufbewahrungsfristen gemäß Rechnungslegungsgesetz BGBl.Nr. 475/1990 wird hingewiesen.
- (13) Für Einzelanlagen mit Pauschalförderung gelten nur die Absätze 3, 4, 5 und 12 des § 8 dieser Richtlinie. Die Abrechnung wird von der Förderstelle durchgeführt und kann erst nach Vorliegen des wasserrechtlichen Endüberprüfungsbescheides vom Förderungsnehmer beantragt werden.

§ 9 Förderungszusicherung

Die Zusage über die Gewährung einer Fondsförderung erfolgt schriftlich. In dieser Zusicherung hat sich der Förderungswerber zur Einhaltung der Förderungsbedingungen gemäß § 3 Abs. 6 bis Abs. 8, § 8 Abs. 1 bis Abs. 12, § 10 und § 11 dieser Richtlinien zu verpflichten. Darüber hinaus können weitere, den Erfolg der Maßnahme sichernde sowie die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigende Bedingungen und Auflagen vorgesehen werden. Die Zusicherung ist vom Förderungswerber – nach Beschlussfassung in seinen für eine Darlehensaufnahme zuständigen Gremien - durch Gegenzeichnung rechtsverbindlich anzunehmen.

§ 10 Auszahlung und Rückzahlung

- (1) Die Auszahlung der Fondsmittel erfolgt - nach Maßgabe verfügbarer Liquidität des Fonds bzw. nach Verfügbarkeit gemäß Jahresvoranschlag - in Teilbeträgen analog des Baufortschrittes auf Grundlage gesonderter vom Förderungsnehmer vorzulegender Zuzahlungsanträge.
- (2) Akontozahlungen erfolgen jeweils zu 95% des aufgrund der anerlaufenen Herstellungskosten und des zugesagten Förderungsmaßes sich errechnenden Förderungsbetrages. Die restlichen 5% werden erst nach Kollaudierung und Schlussfeststellung der endgültigen förderungsfähigen Herstellungskosten zur Anweisung gebracht.
- (3) Akontozahlungen können nur auf Grundlage tatsächlich anerlaufener Kosten und nicht als Vorgriff ausbezahlt werden. Jedem Zuzahlungsantrag ist eine Aufstellung über die bisher anerlaufenen durch Rechnungen belegten Baukosten anzuschließen, welche vom Förderungswerber und von der von ihm beauftragten Bauleitung rechtskäftig zu unterfertigen ist. In diese Rechnungszusammenstellung sind nur vom Förderungsnehmer bereits anerkannte und saldierte Rechnungen bzw. tatsächlich geleistete Anzahlungen aufzunehmen. Zuzahlungsanträge können weiters nur gestellt werden, wenn zumindest 20% der genehmigten Baukosten seit dem letzten Antrag anerlaufen sind und zumindest € 10.000,--

als weitere Fondsmittelrate angesprochen werden kann. Bei großen Bauvorhaben sind somit maximal 5 Zuzählungsanträge möglich.

Bei kleinen Bauvorhaben mit einem Förderungsbetrag unter € 20.000,-- sind zumindest zwei Zuzählungsanträge möglich.

- (4) Bei Anschlussleitungen - § 7 (3), bei Einzelanlagen mit Pauschalförderung - § 7 (4), sowie für Studien - § 7 (6) wird die Fondsförderung erst nach Fertigstellung und Endabrechnung in einer Tranche ausbezahlt. Akontoanweisungen sind hier nicht möglich.
- (5) Bei kommunalen und genossenschaftlichen Maßnahmen zur Abwasserentsorgung und Wasserversorgung - § 7 Abs. (1) bis (2) – wird die Fondsförderung als zinsgünstiges Darlehen gewährt. Die Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach Funktionsfähigkeit der Anlage zum Zeitpunkt des Auslaufens der für die Bundesförderung aufzunehmenden Bankdarlehen. Die Rückzahlung hat im Regelfall in zehn gleichen Jahresraten zu erfolgen. Eine vorzeitige Rückzahlung ohne die Reduzierung des Nominalwertes der Förderung bzw. ein verkürzter Rückzahlungszeitraum, ist möglich.
- (6) Das Fondsdarlehen wird im rückzahlungsfreien Zeitraum mit 0,3% verzinst, wobei die Verzinsung jeder Akontozahlung mit dem der Auszahlung folgenden Quartal beginnt. Im Rückzahlungszeitraum wird eine Verzinsung von 0,3% auf das fallende Kapital in Ansatz gebracht.
- (7) Im Zuge der Kollaudierung der Maßnahme werden die förderungsfähigen Herstellungskosten festgestellt und errechnet sich daraus mit dem genehmigten Fördersatz der tatsächlich zu gewährende Förderungsbetrag.

Bei einer Überschreitung des Förderungsbetrages bis zu 15% gegenüber der Zusicherung bzw. maximal € 200.000,-- kann auch der erhöhte Förderungsbetrag mit der bestehenden Zusicherung abgedeckt werden. Darüber liegende Erhöhungen erfordern eine neuerliche Förderungszusicherung.

- (8) Nach Schlussfeststellung und Auszahlung des gesamten Förderungsbetrages wird bei Fondsdarlehen ein Schuldschein, welchem ein Rückzahlungsplan für den tatsächlich gewährten Förderungsbetrag inklusive des Zinsendienstes beiliegt, ausgefolgt.

Dieser Schuldschein ist binnen sechs Monaten durch den Förderungsnehmer, rechtsverbindlich gegenzuzeichnen.

§ 11 Rückforderung

Der Fonds behält sich eine gänzliche oder teilweise Rückforderung von bereits ausbezahlten Mitteln einer gewährten Förderung binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung in folgenden Fällen vor:

1. Ohne Verzinsung, wenn
 - a) eine Überzahlung bei Verringerung der förderungsfähigen Kosten auf Grundlage des Prüfergebnisses der Wirtschaftskollaudierung bzw. der Schlussfeststellung durch den Bund (entsprechender Teilbetrag) vorliegt.
 - b) eine Rückforderung der Bundesförderung gemäß § 11 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft des Bundes vorgenommen wird.
 - c) eine Verzögerung von über sechs Monaten für die rechtskräftige Gegenzeichnung des Schuldscheines (§ 10 Abs. 8) eintritt.
 - d) eine Verzögerung von mehr als sechs Monaten bei den Rückzahlungsraten des Fondsdarlehens vorliegt.
 - e) die geförderte Maßnahme durch Verschulden des Förderungsnehmers nicht rechtzeitig durchgeführt wurde.
 - f) die vorgeschriebenen Auflagen nicht eingehalten wurden.
 - g) der Fonds über wesentliche Umstände vom Förderungsnehmer nicht oder unvollständig informiert wurde.
2. Mit Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 3% über dem damals geltenden Referenzzinssatz der EU-Kommission, wenn
 - a) die Landesförderung auf Grundlage von wissentlich falschen Angaben des Förderungswerbers gewährt wurde.
 - b) bei Akontozuzahlungsanträgen wissentlich überhöhte Kosten bekanntgegeben wurden.
 - c) die Förderung nicht widmungsgemäß verwendet wurde.

§ 12 Sonderförderungen

- (1) In begründeten Einzelfällen können Sonderförderungen gewährt werden
1. für Maßnahmen, welche grundsätzlich die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen würden, jedoch wegen eines Baubeginns vor Antragstellung keine Bundesförderung erhalten können, wobei Förderungshöhe und Förderungsart den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen müssen.
Eine Förderung kann weiters nur gewährt werden, wenn die Maßnahme bei zeitgerechter Antragstellung auch die Förderungsvoraussetzungen nach den zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden Fonds- bzw. Landesförderungsrichtlinien erfüllt hätte.
 2. für Maßnahmen zur Gewässerreinigung, an denen ein besonderes wasserwirtschaftliches Interesse besteht und welche nach den Richtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft des Bundes keine Förderung erhalten können (kein gemäß § 4 (1) der Bundesrichtlinien zulässiger Förderungsgegenstand).
 3. für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft, welche mit den Förderungsmitteln des Bundes und nach diesen Richtlinien und trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Eigenmittelaufbringung keine zumutbaren Gebühren erreichen können.
 4. für Forschungsvorhaben und Grundsatzkonzepte, welche sich nicht auf konkrete Bauvorhaben beziehen, sofern ein besonderes wasserwirtschaftliches Interesse vorliegt.

Sonderförderungen gemäß Pkt. 2 bis 4 können in Förderungsart und Förderungshöhe von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichen.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Richtlinien treten mit dem, der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung (Ausgabe 42 vom 30.07.2020) folgenden Tag (31.07.2020) in Kraft.
- (2) Anträge auf Gewährung von Förderungen aus Landesmitteln, welche vor Inkrafttreten dieser Richtlinien eingebracht und noch nicht erledigt wurden, sind nach diesen Richtlinien zu behandeln.
- (3) Bereits vom Land zugesicherte Förderungen, welche noch nicht bzw. noch nicht zur Gänze ausbezahlt wurden, sind nach den zum Zeitpunkt der Zusicherung geltenden Landesförderungsrichtlinien abzuwickeln.

§ 14 Geschlechtsneutrale Bezeichnungen

Die in diesen Förderungsrichtlinien verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.